

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2023

Nr. 2023/1014

## Änderung der Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Allgemeines

§ 66<sup>bis</sup> des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> ermächtigt den Regierungsrat, durch Verordnung Richtlinien für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ohne Bewilligung zu erlassen. Bei Wahlen und Abstimmungen werden entlang der Strassen zahlreiche Plakate aufgestellt. Die entsprechende Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate ist seit 1. September 2015 in Kraft. Seitdem gab es vier Grosswahlen. Viele Aspekte konnten durch die Verordnung geklärt, vereinheitlicht oder vereinfacht werden. Die Umsetzung hat in der Praxis aber teilweise auch zu Schwierigkeiten, Unverständnis, unfairm Verhalten sowie unverhältnismässigem Ressourcenaufwand geführt.

Das Ziel der Verordnung bleibt eine pragmatische Regelung, die einerseits den Parteien das Plakatieren erleichtert und andererseits den Behörden bei Bedarf einen entsprechenden Handlungsspielraum gibt. Bei der Umsetzung der Verordnung müssen somit die Anliegen der Parteien berücksichtigt werden. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass viele Bürger und Bürgerinnen sich aufgrund von Wahl- und Abstimmungsplakaten immer wieder gestört und/oder in ihrer Sicherheit beeinträchtigt fühlen. Des Weiteren sollte die Umsetzung zu keiner übermässigen Belastung für die zuständigen Behörden führen und darf auch keine unverhältnismässigen Ausgaben von Steuergeldern verursachen. Den Gemeinden und dem Kanton sollen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Sie sind nicht verpflichtet, die Rechtmässigkeit aller Abstimmungs- und Wahlplakate zu überprüfen. Wenn jedoch beispielsweise die Verkehrssicherheit durch ein Plakat beeinträchtigt wird, müssen die Behörden unbürokratisch handeln können, ohne unverhältnismässig Ressourcen einsetzen oder Kosten tragen zu müssen. Mit der Verordnungsänderung sollen sinnvolle Präzisierungen und Ergänzungen unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen umgesetzt werden.

Die Änderung der Verordnung soll am 1. September 2023, rechtzeitig vor den eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023, in Kraft treten.

#### 1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 1 Inhalt und Zweck, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Sachüberschrift (geändert)

Seit 2015 hat die Verkehrsdichte zugenommen und das Werbewesen hat sich verändert. Wahl- und Abstimmungskämpfe werden zunehmend vehementer geführt, Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen werden tendenziell grösser und auffälliger. Mit dem Einschub von Absatz 1<sup>bis</sup> wird der Zweck der Verordnung ergänzt.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

#### § 4 Grundsatz Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

Die Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> schränken das bewilligungsfreie Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen neu explizit auf öffentliche Sachen im Gemeindegebrauch ein. Öffentliche Sachen im Gemeindegebrauch sind nicht für die Erfüllung spezifischer Verwaltungsaufgaben bestimmt, sondern stehen der Allgemeinheit zur normalen Benutzung zur Verfügung (z.B. Strassen, Plätze, öffentliche Parks). Eine Sache wird zu einer öffentlichen Sache im Gemeindegebrauch durch ihre natürliche Beschaffenheit oder durch Erklärung des Gemeinwesens. Aus Gründen der politischen Neutralität und Gleichbehandlung aller Akteure ist das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen an oder auf öffentlichen Sachen im Verwaltungsvermögen wie beispielsweise Verwaltungsgebäuden, Werkhöfen, Schulhäusern, Haftanstalten sowie an allen dazugehörigen Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Zäunen, Unterständen, Absperrungen, Schutzeinrichtungen oder Masten nicht erlaubt.

Absatz 2 legt fest, dass Abstimmungs- und Wahlplakate an Kandelabern neu die für Plakate übliche Standardgrösse des Formats F4 (89,5x128cm) nicht überschreiten dürfen. Bisher war die Grösse von Plakaten an Kandelabern im Kanton Solothurn auf das kleinere DIN A0 Format (max. 1m<sup>2</sup>) beschränkt, was teilweise bei den politischen Akteuren zu nötigen Sonderanfertigungen für den Kanton Solothurn führte.

#### § 5 Verbot Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

In § 5 wird geregelt, was aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> und der Signalisationsverordnung (SVV) vom 5. September 1979<sup>2)</sup> verboten ist. Basierend auf den praktischen Erfahrungen werden die einzelnen Bestimmungen präzisiert. Um eine erhöhte Rechtssicherheit sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die Betroffenen zu gewährleisten, werden möglichst konkrete, objektive und messbare Vorschriften festgelegt. Wie bisher bleibt das Plakatieren an gewissen Standorten grundsätzlich verboten, zum Beispiel im Bereich von Autobahnen, weil hier unabhängig vom konkreten Plakat eine «Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit» vermutet wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob Reklamen oder andere Ankündigungen den Anforderungen genügen, die im Interesse der Verkehrssicherheit an sie gestellt werden müssen, ist laut Bundesgericht ein strenger Massstab anzulegen (vgl. BGE 97 II 349 ff.). Bereits eine potenzielle Beeinträchtigung oder eine entfernte, nicht einmal in der Regel eintretende mittelbare Gefährdung reicht aus, um die Verkehrssicherheit beeinträchtigen zu können (vgl. BGE 99 Ib 377 E. 2; vgl. auch BGE 2A.112/2007, 30.7.2007 E. 3.3; BGE 2A.431/2004, 16.12.2004 E. 2.2; BGE 2A.249/2000, 14.2.2001 E. 3). An anderen Standorten sind Plakate grundsätzlich zulässig, es sei denn, das spezifische Plakat (Grösse, Farbgestaltung usw.) könnte zu einer solchen Beeinträchtigung führen. Es ist somit zu beachten, dass die Beurteilung desselben Plakats je nach Standort unterschiedlich ausfallen kann: Je näher bei einem Fussgängerstreifen, Schul- oder Altersheim etc., desto kleiner und unauffälliger müssen Plakate sein. Massgebend ist nicht, ob es sich bei einem Standort um einen ausgewiesenen Unfallschwerpunkt handelt. § 5 der Verordnung soll vielmehr dazu beitragen, dass es nicht zu Unfallschwerpunkten kommt.

#### § 6 Befristung Abs. 1 (geändert)

Um einen zeitlich einheitlichen Rahmen zu schaffen sowie zum Schutz der Umwelt, legt § 6 den erlaubten Zeitpunkt der Plakatierung fest. Bisher durften Abstimmungs- und Wahlplakate frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang, also ab dem 6. letzten Sonntag vor dem Urnengang, ab 0.00 Uhr aufgestellt oder angebracht werden. Damit zukünftig auch der Samstag zum Plakatieren genutzt werden kann, wird die Frist minimal um 17 Stunden verlängert. Anstatt erst ab Sonntag, 0.00 Uhr soll das Plakatieren zukünftig am gleichen Wochenende ab Samstagvormittag, 7.00 Uhr möglich sein.

<sup>1)</sup> SR 741.01.

<sup>2)</sup> SR 741.21.

## § 7 Entfernung Abs. 1, 3 und 4 (geändert)

§ 7 regelt die Entfernung der dieser Verordnung widersprechenden Plakate. Neu sollen Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen, welche wiederholt an Standorten, an welchen sie zuvor von den zuständigen Behörden aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt wurden, entsorgt werden können. Ebenfalls sollen zu früh angebrachte oder zu spät entfernte Plakate von den Behörden auf Kosten der verantwortlichen Personen oder Organisationen entfernt und direkt entsorgt werden können. Einzelne, welche sich nicht an die zeitlichen Vorgaben halten, sollen nicht von ihrem unfairen Verhalten profitieren, indem sie sich beispielsweise die geeignetsten Standorte sichern oder sich den Aufwand für die korrekte Entsorgung sparen.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Sig. Andreas Eng  
Staatschreiber

## Beilage

Verordnungstext

## Verteiler RRB

Staatskanzlei (rol)  
Regierungsrat (6)  
Oberämter (4)  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS  
Polizei Kanton Solothurn (elektronischer Versand durch STK rol)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (elektronischer Versand durch STK rol)  
Kreisbauämter (elektronischer Versand durch STK rol)  
Gemeindeverwaltungen (elektronischer Versand durch STK rol)  
VSEG (elektronischer Versand durch STK rol)  
Sekretariate und Präsidien der Kantonalparteien (elektronischer Versand durch STK rol)

Veto Nr. 509      Ablauf der Einspruchsfrist: 21. August 2023

## Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.



# Änderung der Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

Änderung vom 20. Juni 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 66<sup>bis</sup> des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)  
vom 22. September 1996<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate vom 22. Juni 2015<sup>3)</sup> (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

*Inhalt und Zweck (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1bis</sup> Sie dient insbesondere der Verkehrssicherheit.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Aufstellen und Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf oder an öffentlichen Sachen im Gemeindegebrauch ist bewilligungsfrei.

<sup>1bis</sup> Nicht erlaubt ist das Aufstellen und Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf oder an öffentlichen Sachen im Verwaltungsvermögen wie beispielsweise Verwaltungsgebäuden, Werkhöfen, Schulhäusern, Haftanstalten sowie an allen dazugehörigen Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Zäunen, Unterständen, Absperrungen, Schutzeinrichtungen oder Masten.

<sup>2</sup> Abstimmungs- und Wahlplakate an Kandelabern dürfen die Grösse des Formats F4 (89,5x128cm) nicht überschreiten.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen insbesondere an folgenden Standorten verboten:

- a) (*geändert*) über der Fahrbahn, an und über Brücken, Tunneln und Unterführungen;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [113.111.](#)

<sup>3)</sup> BGS [113.114.](#)

## GS 2023, 25

- b) (geändert) an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden offensichtlich eingeschränkt und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird wie beispielsweise in Kurven, bei Kuppen, Bahnübergängen, Haltestellen, Baustellen, Ein- oder Ausfahrten oder bei Verzweigungen;
- c) (geändert) in und bis 20m um Kreiseln;
- d) (geändert) an Signalen und bis 10m um Signale;
- e) (geändert) im Lichtraumprofil der Strasse;
- f) (geändert) an Autobahnen und Autostrassen, deren Einrichtungen und Nebenanlagen sowie den dazugehörigen Perimeter der Zu- und Abfahrten;
- f<sup>bis</sup>) (neu) im Bereich von Fussgängerwarteräumen und bis 20m davor;
- f<sup>ter</sup>) (neu) auf Gehwegen und Verkehrsflächen, wenn sie Fussgänger behindern.
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Zudem verboten sind Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen,

- a) die mit Verkehrssignalen verwechselt werden könnten;
- b) die freistehend im Bereich von Strassen gezielt beleuchtet oder projiziert werden;
- c) die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Art, Grösse oder Farbe) zu stark vom Verkehrsgeschehen ablenken und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

### § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen dürfen frühestens am 7. letzten Samstag, 7.00 Uhr vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

### § 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Die zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden können die Verantwortlichen formlos auffordern, dieser Verordnung widersprechende Plakate innert angemessener Frist zu entfernen.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die zuständige kommunale oder kantonale Behörde die Anordnung zur Entfernung innert 3 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

<sup>3</sup> Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden von der Polizei oder dem zuständigen Kreisbauamt ohne vorgängige Rücksprache mit der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich entfernt sowie im Wiederholungsfall entsorgt.

<sup>4</sup> Ausserhalb der Befristung von § 6 aufgestellte oder angebrachte Abstimmungs- und Wahlplakate können von der Gemeinde oder dem Kanton ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich beseitigt und entsorgt werden.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 20. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/1014 vom 20. Juni 2023.

Veto Nr. 509, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. August 2023